



synodenBESCHLUSS

zur Vorlage

1. Tagung der 19. Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen in Bielefeld,
16. bis 19. November 2020

68. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW (Regelung für Erprobung und Notlagen; Artikel 139a KO)

Bielefeld, den 19. November 2020

BESCHLUSS:

„68. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Vom 19. November 2020

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 67. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 19. November 2020 (KABl. 2020 I Nr. ...S. ...), wird wie folgt geändert:

Nach Artikel 139 wird folgender Artikel 139a eingefügt: 3.07.1.

„Artikel 139a

(1) 1 Die Landessynode kann durch befristete Kirchengesetze die Erprobung neuer Organisations- und Arbeitsformen beschließen. 2 Erprobungsgesetze können für ihre Ausführung Rechtsverordnungen der Kirchenleitung zulassen. 3 Sie sollen einen Evaluationszeitraum vorsehen. 4 Die Erprobungsregelungen dürfen von einzelnen Regelungen der Kirchenordnung, der Kirchengesetze und der Rechtsverordnungen abweichen. 5 Abweichungen von der Kirchenordnung werden im Erprobungsgesetz als solche kenntlich gemacht.

(2) Für Erprobungsgesetze und deren Änderungen gelten die Bestimmungen über die Änderung der Kirchenordnung entsprechend, wenn das Erprobungsgesetz eine Abweichung von der Kirchenordnung vorsieht.

Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt unter dem Vorbehalt der endgültigen Feststellung des Wortlautes durch die Kirchenleitung!

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Notlagenregelungen entsprechend mit der Abweichung, dass in der Regel eine Befristung von höchstens zwölf Monaten vorzusehen ist.“

Artikel II Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.“

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche von Westfalen